

Hochschule Potsdam, die Pädagogischen Institute und für andere höhere pädagogische Einrichtungen wird an den Universitäten, der Pädagogischen Hochschule Potsdam und am Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut durchgeführt.

## § 6

**Anerkennung von Sonderattestationen**

Die auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) vom Minister für Volksbildung ausgesprochenen Sonderattestationen für Mittel- bzw. Oberstufenlehrer werden als dem Staats-examen für Mittel- bzw. Oberstufenlehrer entsprechend anerkannt. Weitere Attestationen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

**Schlußbestimmungen**

## § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und, soweit erforderlich, mit dem Ministerium für Kultur und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport.

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an allen allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

**Der Ministerrat****der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung  
Grotewohl F. Lange  
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
der Studenten, Hoch- und Fachschüler.**

**Vom 12. August 1955**

Durch die in § 16 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) getroffene Neuregelung der Beitragszahlung zur Sozialversicherung für Stipendienempfänger und Empfänger von Studienbeihilfen sind die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Verordnung vom

2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler (GBl. S. 71) außer Kraft getreten. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler folgendes bestimmt.

**Zu § 1 der Verordnung**

## § 1

(1) Der Sozialpflichtversicherung unterliegen alle ordentlichen Studierenden der Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Hierzu gehören auch Studierende an Spezialschulen staatliche): Organe.

\* I. DB (GBl. 1950 S. 375)

(2) Als Fachschulen im Sinne der Verordnung vom

2. Februar 1950 über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler gelten Fachschulen, die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen anerkannt sind.

## § 2

(1) Die Lehranstalten haben bei Beginn des Studiums für jeden Studierenden einen Versicherungsausweis für Versicherte auszustellen und diesen dem Versicherten auszuhändigen.

(2) Ist ein Studierender bei Beginn des Studiums bereits im Besitz eines Versicherungsausweises für Versicherte, so sind von der Lehranstalt die entsprechenden Eintragungen in diesen Versicherungsausweis vorzunehmen.

(3) Hat ein Studierender einen Versicherungsausweis für Familienangehörige, so ist dieser Versicherungsausweis von der Lehranstalt mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen und dem Studierenden mit dem neu auszustellenden Versicherungsausweis für Versicherte auszuhändigen.

**Zu § 2 der Verordnung**

## § 3

(1) Als anderweitig pflichtversichert gelten Studierende, die während des Studiums oder der Semesterferien eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Jeder Studierende, der während des vergangenen Semesters eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, muß darüber der Lehranstalt zu Beginn des neuen Semesters unter Vorlage des Versicherungsausweises eine schriftliche Erklärung abgeben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Studierende, die im Rahmen des Ausbildungsplanes (z. B. Berufspraktikum) Tätigkeiten verrichten.

**Zu § 5 der Verordnung**

## / § 4

(1) Studierende, die ein monatliches Stipendium, ein Sonderstipendium oder eine monatliche Studienbeihilfe aus Mitteln des Staatshaushalts erhalten oder denen die Studiengebühren erlassen werden, zahlen selbst keine Beiträge zur Sozialversicherung.

(2) Zu dem im Abs. 1 genannten Personenkreis gehören auch die

- Studierende der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen,
- Fernstudenten im Staatsexamen, soweit sie ein Stipendium erhalten,
- ausländische Studierende und ausländische Aspiranten in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Studium bzw. die Aspirantur in der Deutschen Demokratischen Republik mit Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen durchgeführt wird,
- deutsche Studierende und deutsche planmäßige wissenschaftliche und künstlerische Aspiranten im Ausland, wenn das Studium bzw. die Aspirantur im Ausland mit Genehmigung des Staatssekretariats für Hochschulwesen durchgeführt wird.

**Zu § 6 der Verordnung**

## § 5

(1) Von den Lehranstalten sind die Beiträge zur Sozialversicherung für alle Studierenden, auch für die im § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Studierenden, an den für die Lehranstalt zuständigen Rat des Kreises (bzw.